



Riegenreglement Aktivriege

ALLGEMEINES

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Turnverband Bern, Ob- und Nid- u. Aargau-Emmental	TBOE
Generalversammlung	GV
Aktivriegenversammlung	ARV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Aktivriegenkommission	ARK
Turnstand	TS
Technische Aktivriegenkommission	TARK

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnung betrifft Männer und Frauen.

I RIEGENSTRUKTUR

Art. 1 Name

Die Aktivriege ist eine selbständige Riege des Turnvereins Oberburg.

Art. 2 Zweck, Neutralität

Durch ein entsprechendes Angebot soll im Turnbetrieb den Leistungsfähigkeiten, Leistungsbedürfnissen und Neigungen Rechnung getragen werden.

Die Riege:

- pflegt und fördert das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten

-
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riege
 - fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
 - ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

- Aktivriegenmitglied
- Jedes Riegenmitglied ist automatisch auch Mitglied des Turnvereins Oberburg, deren Statuten und Reglementen es sich unterstellt.

Alle Aktivriegenmitglieder sind gemäss offizieller Mitgliedererhebung dem STV zu melden.

Art. 4 Versicherung

Die beim STV als turnende Mitglieder deklarierten Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) gemäss dessen Reglement gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz komplementär versichert.

Art. 5 Eintritt, Austritt, Uebertritt

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Ein-, Aus- und Übertritte sind dem VS zu melden zwecks Genehmigung an der GV.

Der Übertritt innerhalb der Riegen kann jederzeit erfolgen. Die Beitragspflicht beginnt nach Genehmigung des Ein-/Übertritts durch die GV. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, die Beitragspflicht endet aber mit dem Vereinsjahr per GV.

Art. 6 Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend (länger als 6 Monate) ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches von der ARK genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen (Mitgliederbeitrag, Mitgliederbeitrag STV, etc.) enthoben.

Art. 7 Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Streichung in Kenntnis zu setzen.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Art. 9 Riegenstatus, Riegenverwaltung

Das vorliegende Reglement unterliegt der Genehmigung des VS. Die AR verwaltet sich selbst gemäss diesem Reglement.

Art. 10 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Ein durch den VS ausgearbeitetes und von der GV genehmigtes Reglement legt die Voraussetzungen

zur Verleihung fest. Die Vorschläge der ARK oder der einzelnen Stimmberechtigten zur Ernennung der Ehrenmitglieder sind schriftlich und mindestens 6 Wochen vor der GV an den VS einzureichen.

II ORGANE

Art. 11 Organe

Die Organe der Riege sind:

- Aktivriegenversammlung (ARV)
- Turnstand (TS)
- Aktivriegenkommission (ARK)
- Technische Aktivriegenkommission (TARK)
- Spezialkommissionen.

Aktivriegenversammlung (selbständige Riege)

Art. 12 Termin und Zusammensetzung

Die Aktivriegenversammlung (ARV), als oberstes Riegen-Organ, findet in der Regel im 4. Quartal des Jahres statt und behandelt alle laufenden Riegengeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS oder der GV fallen. Die ARV setzt sich aus den Mitgliedern der Riege zusammen.

Art. 13 Aufgaben

Die Aufgaben der ARV sind:

- Vorbereitung Jahresprogramm z.H. GV
- Vorbereitung Wahlantrag z.H. GV
- Finanzentscheide gemäss genehmigten Budgetposten
- Riegeninterne Angelegenheiten.

Art. 14 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur ARV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Diese hat mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene ARV ist beschlussfähig.

Art. 15 Ausserordentliche ARV

Eine ausserordentliche ARV wird nach Bedarf vom VS, der ARK oder 1/5 der Aktivriegenmitglieder einberufen.

Art. 16 Eingabefrist für Anträge

Anträge an die ARV sind mindestens 6 Wochen vorher schriftlich an die ARK einzureichen.

Art. 17 Antragsrecht

Sämtliche Mitglieder der Riege sind an der ARV stimmberechtigt und haben das Recht, betreffend traktandierten Punkte Anträge zu stellen. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht befunden werden.

Art. 18 Abstimmungen

Über die Riegengeschäfte wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Eine geheime Abstimmung kann von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Turnstand

Art. 19 Einberufung, Zusammensetzung

Der Turnstand (TS) wird nach Bedarf vom VS, der TK, der ARK, der TARK oder 1/5 der Aktivriegenmitglieder einberufen. Er behandelt dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen. Die Einladung zum TS hat schriftlich und mindestens 7 Tage im Voraus zu erfolgen.

Der Turnstand setzt sich aus den Riegenmitgliedern zusammen.

Art. 20 Antragsrecht und Abstimmungen

Sämtliche Mitglieder der Riege sind am TS stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Abstimmungen gemäss Art. 18.

Aktivriegenkommission

Art. 21 Einberufung, Zusammensetzung

Die Aktivriegenkommission (ARK) besammelt sich, wenn es der Obmann oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachten, mindestens aber zweimal pro Jahr. Die ARK setzt sich nach Möglichkeit zusammen aus dem Obmann und mind. 2 weiteren Mitgliedern aus:

- techn. Leiter (Obturner) und dessen Stellvertreter
- Sekretär
- Kassier

Die ARK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 22 Aufgaben

Die Aufgaben der ARK sind:

- Koordination und Verfassen des Jahresprogramms zuhanden der ARV
- Einreichen des Jahresprogramms an den VS zuhanden der Abnahme an der GV
- turnerische Organisation und Überwachung der Riege
- Erstellen und Genehmigung der Organigramme, Reglemente und Funktionsbeschreibungen
- Leitung Riegenversammlungen.

Technische Aktivriegenkommission

Art. 23 Einberufung, Zusammensetzung

Die Technische Aktivriegenkommission (TARK) besammelt sich, wenn es der TARK-Präsident oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachten, mindestens aber einmal pro Jahr. Die TARK setzt sich zusammen aus:

- technischer Leiter (Oberturner) als Präsident
- mind. 2 weitere Leiter der AR (z.B. Vizeoberturner, Hauptleiter GYM, GETU, etc.)

wobei jedes Fachgebiet nach Möglichkeit vertreten sein soll.

Die TARK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 24 Aufgaben

Die Aufgaben der TARK sind:

- Koordination der turnerischen Trainings- und Wettkampffragen.

Spezialkommissionen

Art. 25 Spezialkommission

Für besondere Aufgaben können durch die GV, den VS, der ARV oder der ARK entsprechende Kommissionen gebildet werden.

III FUNKTIONÄRE, START- UND HAFTGELD

Art. 26 Wahlprozedere und Amtszeit

Die Wahl der ARK-Mitglieder erfolgt in der Regel an der GV auf unbestimmte Zeit. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 27 Demissionen

Demissionen sind grundsätzlich auf die nächstfolgende GV möglich. Sie sind dem Präsidenten mind. drei Monate vor der GV schriftlich einzureichen. Demissionen sind durch die GV zu genehmigen. Eine vorzeitige Demission vor der GV ist nur aus zwingenden Gründen (z.B. Wohnortwechsel, berufliche Gründe etc.) möglich.

Art. 28 Ausschluss

Funktionäre und Kommissionsmitglieder, welche die Pflichten grobfahrlässig verletzen, können aus der Kommission ausgeschlossen oder von ihrer Funktion enthoben werden. Ein Ausschluss oder eine Enthebung ist jederzeit möglich. Dies ist dem Betroffenen schriftlich und begründet mitzuteilen. Der Obmann hat einen allfälligen Ausschluss in der ARK dem VS schriftlich und begründet zu beantragen. Der Ausschluss muss an der nächsten GV noch formell genehmigt werden.

Art. 29 Ehrenamtlichkeit, Spesen

Die Mitarbeit als Kommissionsmitglied, technischer Leiter oder in anderweitigen Funktionen beruht grundsätzlich auf Ehrenamtlichkeit und enthält keine Berechtigung zu Entschädigungen / Spesen. Jedoch werden Auslagen für Versand / Wertzeichen und Drucksachen / Fotokopien gegen Vorweisung eines Beleges (Betrag, Anzahl und Verwendungszweck) zurückerstattet.

Die allgemeinen Aufwendungen für die TARK werden jährlich mit Fr. 1'800.- Spesenpauschalen entschädigt. Weitere Entschädigungen / Spesen für die Mitglieder der TARK werden nicht entrichtet. Die Pauschale wird dem Präsidenten der TARK überwiesen zwecks Verteilung gemäss TARK-Beschluss.

Kurskosten von durch den VS genehmigten Aus- und Weiterbildungskursen für technische Leiter/innen und für Vereinsmanagement werden durch den Verein entrichtet.

Art. 30 Start- und Haftgeld

Die Riege kommt nach Möglichkeit für die Start- und Haftgelder von Wettkämpfen auf.

Die Beträge sind zu budgetieren. Für unentschuldigte Abwesenheit oder Abmeldung ohne triftigen Grund hat das entsprechende Mitglied die vollen Kosten zu tragen. Individuelle Zusatzkosten (Festkarte, Übernachtung, Pin, Verpflegung, Anreise, etc.) sind durch den Teilnehmer zu bezahlen. Ein jährlicher Unterstützungsbeitrag an die individuellen Zusatzkosten kann durch die ARK budgetiert und durch die GV genehmigt werden.

IV VERWALTUNG

Art. 31 Zeichnungsberechtigung

Die Unterzeichnung der Schriftstücke soll nach den Grundsätzen des stufengerechten Handelns im Rahmen der Aufgabe im Verein und der Gewichtung der Geschäftsfälle erfolgen.

Schriftstücke die gesamtvereinsmässige Grundsatzfragen behandeln (z.B. Bewerbungen für Anlässe/Turnfeste, Vereinstrainerbestellung) werden vom Vereins-Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Art. 32 Protokoll

Über alle Versammlungen und Sitzungen der ARK ist ein Protokoll zu führen.

Art. 33 Reglemente und Funktionsbeschreibungen

Die Detailaufgaben der Chargierten sind in Funktionsbeschreibungen beschrieben.

Die Funktionsbeschreibungen sind durch den VS oder die ARK periodisch zu überarbeiten.

Art. 34 Archiv

Der Verein und seine Riegen unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die Aufbewahrung erfolgt gemäss OR.

Protokolle für allfällige Nachweise und historische Zwecke sind mindestens 25 Jahre aufzubewahren, im Sinne von Jubiläum zu Jubiläum. Im Ermessen des VS kann die Aufbewahrung verlängert werden.

Die Mitgliederverzeichnisse mit Stichtag per GV sind mind. 25 Jahre aufzubewahren.

Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Buchungsbelege sind gemäss OR mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Art. 35 Mitgliederdaten, Datenschutz

Für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Zustellung der Vereinskorrespondenz und die Meldung an die Verbände, bei welchen der Verein angeschlossen ist, werden von den Mitgliedern die nachfolgenden Daten verwaltet, bzw. den Verbänden bekannt gegeben:

- Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefon-Nummer, E-Mail-Adresse, STV-Mitgliedernummer

Für Sponsoringzwecke innerhalb des Vereins und der Verbände, bei welchem der Verein angeschlossen ist, können durch den Verein auch Vorname, Name und Adresse bekannt gegeben werden. Die Verwendung der Mitgliederdaten für andere Zwecke oder die Abgabe an Dritte, welche oben nicht aufgeführt sind, bedarf eine vorgängige schriftliche Mitteilung an die betroffenen Mitglieder über den Empfänger und den Zweck der Datenabgabe. Jedem Mitglied steht es frei, seine Daten für eine Weitergabe an Dritte sperren zu lassen.

V FINANZEN

Art. 36 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.

Art. 37 Einnahmen

Die Einnahmen der Riege bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Kostenbeiträgen der Mitglieder an Wettkämpfe, Turnfeste und Anlässe
- Kostenbeiträgen der Mitglieder an Tenue-, Geräte- und Materialanschaffungen
- Subventionen (J&S Beiträge, Sportfonds)
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen von Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen.

Art. 38 Ausgaben

Die Ausgaben der Riege bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Wettkämpfe, Turnfeste und Anlässe
- Kostenbeiträgen zwecks Tenue-, Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben.

Art. 39 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die GV festgesetzt.

Von der Beitragspflicht gegenüber der Riege sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder
- während des Vereinsjahres (nach der GV) eingetretene Mitglieder.

Art. 40 Vermögenslage, Fonds, Stiftungen

Das Kapitalvermögen ist mündelsicher anzulegen.

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen. Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Art. 41 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VI REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 42 Revision

Änderungen einzelner Artikel des vorliegenden Reglements können nur durch den VS vorgenommen werden.

Art. 43 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch das Reglement Aktivriege nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnvereins oder der Turnverbände.

Art. 44 Auflösung

Die Auflösung einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 45 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen unverzüglich an den Verein.

Art. 46 Frühere Bestimmungen

Dieses Reglement ersetzt sämtliche vorausgehenden Bestimmungen.

Art. 47 Inkrafttretung

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 18.05.2015 genehmigt und tritt per 19.05.2015 in Kraft.

Oberburg, 07. Oktober 2015

Turnverein Oberburg



Kevin Mori
Präsident



Simon Meier
Kassier